



## Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der TA Lärm

Berlin, 12. Juli 2024

### Vorbemerkung

DER AGRARHANDEL, der Deutsche Raiffeisenverband und der Deutsche Verband Tiernahrung möchten im Folgenden Stellung nehmen zum Referentenentwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 24.05.2024.

### Agrarhandels- und Mischfutterunternehmen im ländlichen Raum

Unsere Mitglieder sind als Agrarhandelsunternehmen wichtige Akteure in der Lebens- und Futtermittelkette, in dem sie Landwirten die notwendigen Betriebsmittel verkaufen und die angelieferte Ernte erfassen, Rohstoffe lagern, gesund erhalten, umschlagen, weiterverkaufen und Mischfutter herstellen. Außerdem betreiben unsere Mitglieder grüne Warenhäuser in den ländlichen Gebieten, in denen sie auch zur Versorgung der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung beitragen.

Die Betriebsstätten unserer Mitgliedsunternehmen sind überwiegend im ländlichen Raum und hier in oder nahe der Dorfgebiete angesiedelt. Rechtlich gesehen liegen die Standorte sowohl in Gewerbe-, Misch- und Dorfgebieten als auch in den seit 2021 neu geschaffenen, dörflichen Wohngebieten. Die geplanten Absenkungen der Immissions-Grenzwerte für dörfliche Wohngebiete werden den Handlungsspielraum unserer Unternehmen in konkreten Einzelfällen erheblich beeinträchtigen.

### „Dörfliche Wohngebiete“ und „Dorfgebiete“ in Schutzbedürftigkeit vergleichbar

Aus unserer Sicht ist die Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf 57 db(A) tagsüber und 42 db(A) nachts in dörflichen Wohngebieten nicht sachgerecht. Vielmehr sollte hinsichtlich der akzeptablen Lärmbelastung eine Gleichstellung von „dörflichem Wohngebiet“ und „Dorfgebiet“ erfolgen. Dies entspricht der vergleichbaren Struktur und den zulässigen Nutzungsformen beider Gebiete. Die 2021 neu eingeführte Kategorie „dörfliches Wohngebiet“ in § 5 a BauNVO wurde gesetzessystematisch zwischen dem Dorfgebiet in § 5 BauNVO und dem Mischgebiet in § 6 BauNVO eingegliedert. Folgerichtig legten Rechtsprechung und Literatur für diese neue Kategorie bislang dieselben Werte zu Grunde wie im Dorf- und Mischgebiet.



**DER AGRARHANDEL, der Deutsche Raiffeisenverband und der Deutsche Verband Tiernahrung fordern daher eine Festlegung der Werte für „dörfliche Wohngebiete“ auf 60 db(A) tags und 45 db(A) nachts.**

Vor dem Hintergrund, dass auch die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Sportlärmschutzverordnung noch keine eigenen Immissionsgrenzwerte für „dörfliche Wohngebiete“ festgelegt haben, ist es nicht nachvollziehbar, dass gewerbliche Nutzungen durch abgesenkte Grenzwerte in der TA Lärm Einschränkungen im Vergleich zu bisherigen Nutzungsmöglichkeiten hinnehmen müssen.

### **Folgen für lokale Standorte des Agrarhandels und der Ernährungswirtschaft**

Wir befürchten durch die Absenkung der Immissionsgrenzwerte im Vergleich zur bestehenden Praxis ein zunehmendes Konfliktpotenzial, welches einem einvernehmlichen Nebeneinander von Wohnnutzung, Landwirtschaft und sonstiger Nutzung u.a. durch lokale Standorte des Agrarhandels, der Mischfutterbetriebe und der Ernährungswirtschaft, beispielsweise Winzergenossenschaften, abträglich ist. Schon heute sehen sich unsere Mitglieder der Kritik durch Anwohner ausgesetzt, die sich an Tätigkeiten entzündet, die bereits lang vor der Errichtung von Wohngebieten in der Nähe, an dem Standort üblich waren. Ein aktiver Lärmschutz ist auf Standorten der lokalen Agrar- und Ernährungswirtschaft nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Getreideannahme, Trocknung und Umschlag, Traubenannahme, Leergut-Disposition und sonstige Lieferantkontakte finden nicht (komplett) in geschlossenen Räumen statt. Den Erntezeiträumen geschuldet, sind auch abendliche Aktivitäten nicht komplett vermeidbar. Wir befürchten daher eine Verdrängung von Betrieben der Agrar- und Ernährungswirtschaft ihrer dorfnahen Standorte. Somit würden sich die Wege deutlich verlängern, die Landwirte und Winzer zur Abgabe ihrer Ernteerzeugnisse zurücklegen müssten. Auch dies wäre wieder mit Lärmimmissionen – nur an anderer Stelle – verbunden.

### **Unsicherheit durch herannahende Wohnbebauung**

Vor dem Hintergrund der geschilderten Konflikte zwischen bestehender Nutzung und neu hinzukommender Wohnbebauung sehen wir die Regelung unter Ziff. 7.5. ebenfalls kritisch. Der Ansatz, einer späteren Wohnbebauung unter bestimmten Bedingungen eine leicht höhere Immissionsbelastung zuzumuten, um Brachen nutzbar zu machen und Wohnraum zu schaffen, ist aus Gründen des Bestandsschutzes der bereits vorhandenen Nutzung richtig. Allerdings fürchten wir, dass hierdurch langfristig wieder neue Konflikte geschaffen werden. Am Beispiel der jetzt geplanten Absenkung von Grenzwerten für „dörfliche Wohngebiete“ ist zu erkennen, dass es eben doch keinen wirklichen Bestandsschutz für vorhandene Nutzungen im ländlichen Raum gibt, sondern Konflikte dann entstehen, wenn die Wohnbebauung erstmal vorhanden ist und die Bewohner feststellen, dass sie sich die „dörfliche“ Ruhe doch anders vorgestellt haben. Dann steigt der Druck auf den Gesetzgeber, vorhandene Unternehmen zu verpflichten,

unter hohem finanziellem Einsatz aktive Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Um solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen, sollten für die Reaktivierung von Brachen etc. andere Verwendungen und Nutzungsarten gefunden werden, bzw. ausreichend Pufferflächen zwischen Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung freigehalten werden.

## Über den AGRARHANDEL

DER AGRARHANDEL ist die Interessenvertretung des Agrarhandels in Deutschland. Seine Mitgliedsunternehmen beliefern die Landwirtschaft mit Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Futtermitteln. Sie erfassen bundesweit Agrarrohstoffe wie Getreide und Ölsaaten und vermarkten sie als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Auch zählen internationale Im- und Exporteure sowie Makler von Agrarerzeugnissen zu den Mitgliedern. DER AGRARHANDEL ging 2022 aus einer Verschmelzung des Bundesverbands Agrarhandel e.V. und des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. hervor. Er unterhält Geschäftsstellen in Hamburg und Berlin.

Der DAH ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R004920) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.

## Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.656 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 82,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.

## Über den DVT

Der Deutsche Verband Tiernahrung e.V. (DVT) vertritt als unabhängiger Wirtschaftsverband die Interessen der Unternehmen, die Futtermittel für Nutz- und Heimtiere herstellen, lagern

und damit handeln - also Mischfutter (Allein- und Ergänzungsfutter), Mineralfutter & Vormischungen, Futterzusatzstoffe, Einzelfutter und Rohstoffe.

Der DVT finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen seiner rund 280 Mitgliedsunternehmen, die im deutschen Futtermittelmarkt tätig sind. Der Verband repräsentiert knapp 80 Prozent des deutschen Futtermittelmarktes und stellt damit die größte Interessenvertretung für den Wirtschaftsbereich Tiernahrung und das führende Sprachrohr der Branche in Deutschland dar.

Der DVT ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R003090) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.